

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 1.

Dienstag, den 5. Januar

1875.

Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Vom 19. December 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Januar 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennigstücke deutschen Gepräges, 2) die Zwei-, Vier- und 8 Hellerstücke kurhessischen Gepräges, 3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölftthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittelstücke hannoverschen Gepräges, 4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen Gepräges):

| | |
|------------------------------------------------------------------------------|--|
| $\frac{1}{1}$ Speciesthaler oder 60 Schillinge schleswig-holsteinischen Kur. | |
| $\frac{2}{3}$ " " " 40 " " " " " " " " " " | |
| $\frac{1}{3}$ " " " 20 " " " " " " " " " " | |
| $\frac{1}{6}$ " " " 12 " " " " " " " " " " | |
| $\frac{1}{12}$ " " " 10 " " " " " " " " " " | |
| $\frac{1}{12}$ " " " 5 " " " " " " " " " " | |
| $\frac{1}{15}$ " " " 4 " " " " " " " " " " | |
| $\frac{1}{24}$ " " " 2 $\frac{1}{2}$ " " " " " " " " " " | |
| Zweifschilling-Stück = 1 " " " " " " " " " " | |

5) nachstehende, vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen churfürstlich oder königlich sächsischen Gepräges: $\frac{1}{24}$ Thalerstücke, $\frac{1}{48}$ Thalerstücke (Sechser), Achtpfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber und Dreier in Kupfer, 6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkruzerstücke und Zehnkruzerstücke badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nachdem in dem § 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsbeziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens
Berlin, den 19. December 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 30 S. 149 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, insofern dadurch Münzen churfürstlich und königlich sächsischen Gepräges betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von der Finanzhauptkasse zu Dresden, der Lotteriedarlehnkasse zu Leipzig und von sämtlichen Forstrentämtern, Bezirkssteuer-Einnahmen, Haupt-Zoll- und Steuerämtern, Neben-

Dresden, den 28. December 1874.

Finanzministerium.
Fhr. v. Friesen.

12 Pfennigen preussisch oder 3 $\frac{1}{2}$ Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------|--|
| die unter Ziffer 1 erwähnten Zweifpfennigstücke zu 1 $\frac{2}{3}$ Pf. Reichsm. | |
| = eben dort aufgeführten Vierpfennigstücke zu 3 $\frac{1}{3}$ " " " | |
| = Zweihellerstücke kurhessischen Gepräges zu 1 $\frac{2}{3}$ " " " | |
| = Vierhellerstücke kurhessischen Gepräges zu 3 $\frac{1}{3}$ " " " | |
| = Achthellerstücke kurhessischen Gepräges zu 6 $\frac{2}{3}$ " " " | |
| = sogenannten Kassen-Eindrittelstücke zu 1 M. 15 " " " | |
| = sogenannten Kassen-Zweidrittelstücke zu 2 " 30 " " " | |
| = $\frac{1}{2}$ Speciesthaler oder 60 Schillinge zu 4 " 50 " " " | |
| = $\frac{2}{3}$ " " " 40 " " " 3 " " " " | |
| = $\frac{1}{3}$ " " " 20 " " " 1 " " " " | |
| = $\frac{1}{6}$ " " " 12 " " " " " " " " | |
| = $\frac{1}{6}$ " " " 10 " " " " " " " " | |
| = $\frac{1}{12}$ " " " 5 " " " " " " " " | |
| = $\frac{1}{15}$ " " " 4 " " " " " " " " | |
| = $\frac{1}{24}$ " " " 2 $\frac{1}{2}$ " " " " " " " " | |
| das Zweifschillingstück = 1 " " " 7 $\frac{1}{2}$ " " " " | |
| die $\frac{1}{24}$ Thalerstücke sächsischen Gepräges = " 12 " " " | |
| = $\frac{1}{48}$ Thalerstücke sächs. Gepräges (Sechser) = " 6 " " " | |
| = Achtpfenniger sächsischen Gepräges zu " 8 " " " | |
| = Dreier in Silber u. Kupfer sächs. Gepr. = " 3 " " " | |
| = Einpfenniger sächsischen Gepräges = " 1 " " " | |
| = Einhundertkruzerstücke badisch. Gepr. = 2 " 85 $\frac{2}{7}$ " " " | |
| = Zehnkruzerstücke badischen Gepr. = " 28 $\frac{1}{7}$ " " " | |

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Zollämtern, Unter-Steuerämtern und Zoll- und Steuer-Receptionen

1) die im 20 Guldenfuß ausgeprägten churfürstlich und königl. sächsischen $\frac{1}{24}$ Thalerstücke zum Werthe von 12 Pfennigen, sowie 2) die nachstehend bezeichneten, im hiesigen Lande vor Einführung des 14 Thalerfußes geprägten Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, als Sechser in Silber mit der Aufschrift „48 einen Thaler“, Silberacht-pfenniger, Silber- und Kupferdreier und Silberpfennige zu ihrem Nominalpfennigwerthe sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder nach coursfähige Landesmünze umgewechselt werden.

v. Brück.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirks werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 60 der Militär-Ertrag-Instruction die nach § 58 derselben in die Stammrollen aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren unter Androhung der in § 176 bezeichneten Strafen in den ersten Tagen des Monats Januar 1875 durch öffentlichen Anschlag, öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise zur Befolgung der in § 59 gedachter Instruction enthaltenen Bestimmungen aufzufordern sind.

Meißen, am 31. December 1874.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.